

Satzung NEU

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderung

Satzungstext

1 WENN BESCHLOSSEN, TRITT DIESE SATZUNG MIT SOFORTIGER WIRKUNG IN KRAFT

2 Abkürzungen

3 FINTA* = Frauen, Inter-, nicht-binäre, trans-, und agender-, Personen* (siehe
4 §9)

5 GJBM = GRÜNE JUGEND Berlin Mitte

6 KMV = Kreismitgliederversammlung (siehe §5)

7 MARE = Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismuserfahrungen

8 Präambel

9 Im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber unserer Generation und unserer
10 Umwelt, getragen von dem Willen, in einer Gesellschaft zu leben, die auf
11 solidarischen und demokratischen Grundsätzen basiert, haben sich die Mitglieder
12 dieses Kreisverbands zusammengeschlossen. Wir sind vereint in dem Ziel, eine
13 gerechte, friedliche und vielfältige Gemeinschaft zu schaffen, die allen
14 Menschen gleiche Chancen und Rechte bietet, unabhängig von Herkunft, Geschlecht,
15 Religion, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichem Hintergrund.

16 In Anerkennung der globalen Klimakrise und seiner Auswirkungen auf Mensch und
17 Natur bekennen wir uns zu einem nachhaltigen und ressourcenschonenden Handeln.
18 Unser Engagement gilt dem Schutz der Umwelt und der Förderung klimafreundlicher
19 Lösungen auf allen politischen Ebenen, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu
20 bewahren.

21 Dieser Kreisverband verpflichtet sich, demokratische Prinzipien zu wahren und
22 ein Forum für offene, respektvolle und diskriminierungsfreie Diskussionen zu
23 bieten. Gemeinsam streben wir danach, die Freiheit und Würde jedes Individuums
24 zu schützen und ein solidarisches, faires Miteinander zu fördern.

25 § 1 Name, Sitz und Aufbau

26 1. Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Berlin Mitte“. Das Kürzel
27 des Kreisverbandes ist GJBM.

28 2. Der Tätigkeitsbereich der GJBM erstreckt sich auf das Gebiet des
29 Verwaltungsbezirks Mitte der Stadt Berlin. Der Sitz der Geschäftsstelle
30 ist die Tegeler Straße 31, 13353 Berlin.

31 3. Der Kreisverband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis
32 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig.

33 4. Die GJBM ist als eigenständige Basisgruppe Mitglied im Landesverband der
34 GRÜNEN JUGEND Berlin und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND.

35 § 2 Werte und Aufgaben

- 36 1. Die GJBM kämpft für eine soziale, nachhaltige und gerechte Gesellschaft,
37 an der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können.
- 38 2. Die GJBM versteht sich als basisdemokratische Gruppe.
- 39 3. Sie versteht es als ihre Aufgaben, sich politisch zu bilden und
40 Bildungsarbeit zu leisten. Außerdem werden inhaltliche Positionen auf
41 Bezirksebene beschlossen und Aktionen organisiert. Bei all diesen
42 Prozessen versucht die GJBM auch Menschen außerhalb der Grünen Jugend zu
43 erreichen und einzubinden.
- 44 4. Zudem wird die Vernetzung mit verschiedenen Jugendverbänden,-gruppen und
45 Initiativen angestrebt, die ähnliche Interessen verfolgen.
- 46 5. Einen besonderen Fokus wird auf die Gleichberechtigung und Förderung von
47 FINTA*-Personen gelegt.
- 48 6. Genauso wird sich für Vielfalt im Kreisverband eingesetzt. Besonders
49 gefördert werden Menschen, die gesellschaftlich und strukturell
50 benachteiligt werden und/oder Menschen, die in der Grünen Jugend
51 unterrepräsentiert sind. Dazu zählen Menschen mit Rassismuserfahrungen,
52 Antisemitismuserfahrungen, Klassismuserfahrungen, Ableismuserfahrungen,
53 Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Herkunft, Religion, Körpergewicht
54 und/oder Sexualität, Menschen, die eine Ausbildung machen oder bereits in
55 einem Ausbildungsberuf arbeiten.

56 §3 Organe

57 Die GJBM besitzt die folgenden Organe:

- 58 1. Das höchste Beschlussgremium ist die Kreismitgliederversammlung (KMV) vgl.
59 § 6.
- 60 2. Kreisvorstand vgl. § 5.
- 61 3. Aktiventreffen vgl. § 8.
- 62 4. FINTA*-Treffen.
- 63 5. Gruppen vgl. § 9.

64 §4 Mitgliedschaft

- 65 1. Mitglied der GJBM kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren
66 Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz im Bezirk Berlin Mitte liegt, Mitglied

67 in der Grünen Jugend Berlin ist und nicht in einem anderen Kreisverband
68 der Grünen Jugend Mitglied ist.

- 69 2. Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- 70 3. Die Mitarbeit in der GJBM steht auch Nichtmitgliedern offen. Das aktive
71 und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich
72 Mitgliedern vorbehalten.
- 73 4. Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Berlin und des
74 Bundesverbands.

75 § 5 Kreisvorstand

- 76 1. Der Kreisvorstand der GJBM ist ein gewähltes Kollegialorgan, das die
77 administrativen, repräsentativen und gestalterischen Aufgaben des
78 Kreisverbandes verpflichtend wahrnimmt.
- 79 2. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Basismitglieder in seine Arbeit
80 mit einzubeziehen. Die Organisationstreffen müssen für alle Mitglieder
81 zugänglich stattfinden und angekündigt werden.
- 82 3. Der ehrenamtlich tätige Kreisvorstand koordiniert die laufenden Geschäfte
83 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung
84 (KMV). Er ist verantwortlich für das Stattfinden der Aktiventreffen und
85 verwaltet die Finanzen der GJBM.
- 86 4. Die Amtszeit der Kreisvorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Jede Person
87 darf maximal zwei volle Amtszeiten im Vorstand sein.
- 88 5. Der Kreisvorstand setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern zusammen.
89 Diese müssen sich auf mindestens eine* einen Schatzmeister*in einigen.
- 90 6. Zusätzlich muss der Kreisvorstand eine Person als FINTA*-Beauftragte sowie
91 eine Person als Vielfaltspolitische-Beauftragte festlegen.
- 92 7. Alle Kreisvorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und in ihrer Stimme
93 gleich.
- 94 8. Zielsetzung im Kreisvorstand ist es, aus mindestens drei Personen zu
95 bestehen, die festgelegten Vielfaltskriterien erfüllen. Dazu werden
96 verpflichtend zwei Vielfaltsplätze eingeführt.
 - 97 1. Einer dieser Plätze ist ein FINTA* Vielfaltsplatz, der andere ein
98 offener Vielfaltsplatz
 - 99 2. Falls in den Kreisvorstand nur zwei Personen gewählt werden, die die
100 Vielfaltskriterien erfüllen, muss der Kreisvorstand einen gezielten
101 Plan entwickeln, um mehr Menschen mit Vielfaltsmerkmalen (vg.l § 5
102 (8) 3.) zu fördern und für eine zukünftige Wahl vorzubereiten.
 - 103 3. Vielfaltsplätze sind vorgesehen für Menschen, die gesellschaftlich
104 und strukturell benachteiligt werden und/oder Menschen, die in der

105 Grünen Jugend unterrepräsentiert sind. Dazu gehören Menschen, die
106 Diskriminierungserfahrung aufgrund von Herkunft, Religion,
107 gesellschaftlichem Status, finanziellen Hintergrund, körperlicher
108 Statur, sexueller Orientierung, Ableismus, Antisemitismus und/oder
109 Rassismus erfahren haben. Außerdem sind die Vielfaltsplätze für
110 Menschen unter 18-Jährige und Schüler*innen, Menschen, die eine
111 Ausbildung machen oder in einem Ausbildungsberuf arbeiten.

- 112 4. Niemensch muss begründen, warum sie*er sich auf einen Vielfaltsplatz
113 bewirbt, da es nicht darum geht, eine Person zu outen, sondern
114 strukturell zu unterstützen.
- 115 5. Sollte kein Mensch mit Antisemitismus und/oder Rassismus-Erfahrung
116 (MARE) Teil des Kreisvorstands sein, ist der Kreisvorstand
117 verpflichtet, einen Aktionsplan zur Förderung von MARE vorzulegen.
118 Der Aktionsplan muss innerhalb von zwei Monaten bei einem
119 beschlussfähigen AT mit einem positiven Beschluss angenommen werden.
120 Sollte der Aktionsplan innerhalb von zwei Monaten nicht angenommen
121 werden, muss der Kreisvorstand in einer außerordentlichen KMV die
122 Vertrauensfrage stellen.
- 123 9. Der Kreisvorstand wird versetzt gewählt. Damit werden bei jeder der
124 halbjährlichen ordentlichen KMV drei Plätze mit einer Amtszeit von einem
125 Jahr gewählt.
- 126 10. Sollte ein Kreisvorstandsmitglied vor Ende der regulären Amtszeit aus dem
127 Kreisvorstand austreten, wird der Platz in einer (außerordentlichen) KMV
128 für die restlich bestehende Amtszeit nachgewählt.
- 129 11. Um die vorgesehenen Plätze versetzt zu wählen, werden die Plätze bei den
130 KMV abwechselnd in folgender Reihenfolge gewählt:
131 1. I) FINTA* Vielfaltsplatz, II) FINTA* und III) Offen oder
132 2. I) FINTA*, II) Offen Vielfaltsplatz und III) Offen
- 133 12. Falls sich keine vier Menschen für den Kreisvorstand bewerben oder ein
134 quotierter Kreisvorstand nicht zustande kommt, ist kein Kreisvorstand zu
135 wählen und die GJBM bleibt bis zur nächsten KMV ohne Kreisvorstand.
- 136 13. Sollten Mitglieder aus dem Kreisvorstand zurücktreten oder abgewählt
137 werden und die FINTA*-Anteil dadurch unter 50 % fallen, so
138 1. ist die Position bei einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung
139 neu zu wählen oder
140 2. eine nicht-FINTA*-Person tritt freiwillig zurück

141 § 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- 142 1. Die KMV ist das höchste, beschlussfassende Organ der GJBM. Sie setzt sich
143 aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen und tagt öffentlich.
144 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder (vgl. §4).
- 145 2. Die ordentliche KMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird
146 vom Kreisvorstand einberufen. Zu der ordentlichen KMV wird mit einer
147 Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich eingeladen.
- 148 3. Für eine außerordentliche KMV, die entweder durch den Kreisvorstand oder
149 durch zehn Mitgliedern einberufen werden kann, besteht eine schriftliche
150 Ladungsfrist von sieben Tagen.
- 151 4. Die KMV
- 152 1. bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen
153 Arbeit, ist über den derzeitigen Haushalt zu informieren, kann
154 Änderungen daran vornehmen und stimmt über eingebrachte Anträge ab.
- 155 2. wählt das quötierte Präsidium zur Leitung der KMV und beschließt die
156 Tagesordnung. Außerdem ist eine Wahl-/Zählkommission zu wählen.
- 157 3. wählt und entlastet den Kreisvorstand und nimmt dessen Berichte
158 entgegen. Die KMV kann zudem den gesamten Kreisvorstand oder
159 einzelne Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.
- 160 4. beschließt und ändert die Satzung. Diese kann mit einer
161 Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden,
162 wenn der Satzungsänderungsantrag auf der Tagesordnung der KMV
163 fristgerecht vor der Versammlung veröffentlicht wurde. Eine

- 164 beschlossene Satzungsänderung tritt innerhalb von einem Monat in
165 Kraft, wenn nicht anders in der Satzungsänderung festgelegt.
- 166 5. Satzungsänderungsanträge müssen zehn Tage vor einer Mitgliederversammlung
167 schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis fünf
168 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 169 6. Anträge müssen fünf Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich
170 eingereicht werden. Änderungsanträge an diese sind bis zu drei Tage vor
171 Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
- 172 7. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, bei der ersten beschlussfähigen KMV
173 des Jahres einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr
174 vorzulegen.
- 175 8. Der Rechenschaftsbericht sollte entsprechend der Geschäftsordnung von der*
176 dem Schatzmeister*in angelegt werden.
- 177 9. Der*die Schatzmeister*in ist verpflichtet, dem Kreisvorstand den
178 Rechenschaftsbericht mindestens eine Woche vor der KMV vorzulegen.
- 179 10. Die Beschlüsse der KMV sind zu protokollieren und den Mitgliedern
180 zugänglich zu machen. Die Protokolle der vorherigen KMV müssen zu Beginn
181 einer KMV abgestimmt werden.
- 182 11. Der Vorschlag der Tagesordnung der KMV ist mit der Einladung bekannt und
183 öffentlich zu machen.
- 184 12. Die KMV ist beschlussfähig:
185 1. sobald mindestens zehn stimmberechtigte Personen anwesend sind oder
186 2. die zwei vergangenen KMV nicht beschlussfähig waren.

187 § 7 Allgemeine Bestimmungen

- 188 1. Personenwahlen sind immer geheim durchzuführen.
- 189 2. Satzungsänderungen und Abstimmungen sind im Allgemeinen offen
190 durchzuführen.
- 191 3. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes wird eine
192 Abstimmung geheim durchgeführt.
- 193 4. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch eine eigens dafür
194 einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit
195 beschlossen werden.
- 196 5. Bei Wortbeiträgen wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter
197 Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, mindestens jeder
198 zweite Beitrag einer FINTA*-Person zu erteilen ist.
- 199 6. Wenn sich nicht genügend FINTA*-Personen für eine quotierte Redeliste
200 melden, dann wird die Redeliste abgebrochen.
- 201 7. Alternativ können FINTA*-Personen ein FINTA*-Quorum ausrufen. Bei diesem
202 stimmen die anwesenden FINTA*-Personen über die Schließung der Redeliste
203 ab.

204 § 8 Aktiventreffen

- 205 1. Das Aktiventreffen ist ein gemeinsames Treffen, um sich mit politischen
206 und/oder gesellschaftlichen Themen auseinanderzusetzen und/oder sich
207 besser gegenseitig kennenzulernen.
- 208 2. Es wird angestrebt, Aktiventreffen einmal wöchentlich stattfinden zu
209 lassen.
- 210 3. Jedes Mitglied ist dazu eingeladen, ein Aktiventreffen zu organisieren.
211 Falls sich für die Organisation kein Mitglied findet, übernimmt der
212 Kreisvorstand diese Aufgabe. Bei der Planung sowie Organisation ist §2 und
213 § 10, das Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, agender*- Statut zu
214 beachten.
- 215 4. Beschlüsse können gemeinsam beim Aktiventreffen erarbeitet und beschlossen
216 werden. Falls sie schon vor dem Aktiventreffen ausgearbeitet wurden,
217 müssen sie Mitgliedern vor dem Aktiventreffen zugänglich gemacht werden.
218 Mit einem erfolgreichen Geschäftsordnungsantrag kann ein Beschluss auch
219 verschoben werden.
- 220 5. Ein Aktiventreffen ist beschlussfähig, sobald mindestens fünf Mitglieder
221 anwesend sind und zu diesem Treffen mindestens sieben Tage vorher
222 eingeladen wurde.
- 223 6. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen den Beschlüssen der
224 Mitgliederversammlung nicht widersprechen.
- 225 7. Die Beschlüsse der Aktiventreffen sind zu protokollieren.

226 § 9 Gruppen

- 227 1. Um sich mit einem Thema zu beschäftigen oder eine bestimmte Aufgabe zu
228 erfüllen, können sich Gruppen bilden.
- 229 2. Um eine Gruppe zu bilden, muss diese bei einer beschlussfähigen KMV oder
230 einem beschlussfähigen AT mit einer einfachen Mehrheit anerkannt werden.
- 231 3. Die Anerkennung gilt für ein Jahr und muss danach nach § 9 Abs. 1 erneuert
232 werden.
- 233 4. Wenn verantwortliche Personen für diese Gruppe gewählt werden, muss dies
234 nach dem FINTA*-Statut geschehen.
- 235 5. Gruppen müssen für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden.
- 236 6. Eine anerkannte Gruppe hat eine feste Ansprechperson aus dem
237 Kreisvorstand.

238 § 10 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, agender*-Statut der GRÜNEN JUGEND
239 Berlin Mitte

- 240 1. Das Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, agender*-Statut der GRÜNEN JUGEND
241 Berlin Mitte leitet sich aus dem Frauen*, Inter, Nicht- binäre, trans*
242 Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin ab. Es ist inhaltlich gleich und an
243 entsprechenden Stellen an die Struktur einer Basisgruppe anzupassen.
- 244 2. Die GRÜNE JUGEND Berlin Mitte strebt an, alle Veranstaltungen divers zu
245 gestalten.
- 246 3. Dies bedeutet, dass als Referierende immer FINTA*-Personen und
247 marginalisierte Personen bevorzugt werden.
- 248 4. Bei Podiumsdiskussionen und ähnlichen Veranstaltungen werden Referierende
249 und moderierende Personen getrennt quotiert.
- 250 5. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass mindestens 50 % aller externen
251 Referierenden in Aktiventreffen im Zeitraum zwischen den beiden
252 ordentlichen KMV FINTA*-Personen sind. Als externe Referierende gelten
253 alle Personen, die nicht Mitglied in der GJBM sind. Zu diesem Zweck wird
254 bei jedem AT dokumentiert, welche und wie viele Personen als externe
255 Referierende anwesend sind. Das Ergebnis und der FINTA*-Anteil muss für
256 den vorangegangenen Zeitraum in jeder ordentlichen KMV berichtet werden.

257 §11 Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin Mitte

258 Unsere Gesellschaft ist geprägt von Ausgrenzung und Hierarchien. An einigen
259 Stellen sind wir theoretisch gleich an Rechten und Möglichkeiten. In der Praxis
260 aber trennen uns Strukturen und Ideologien der Ungleichheit. Sexismus,
261 Rassismus, Ableismus und andere Diskriminierungsformen betreffen uns dabei
262 unterschiedlich stark. Politisch kämpfen wir gegen Diskriminierung und
263 Ungerechtigkeit, für radikale Demokratie und Gleichstellung. Auch wir sind
264 sowohl individuell als auch in unserem Kreisverband von diskriminierenden

265 Strukturen beeinflusst. Deshalb wollen wir uns mit diesen kritisch
266 auseinandersetzen und ihnen entgegenwirken.

267 Wir möchten die GJBM zu einem inklusiven Verband entwickeln, in dem alle
268 unabhängig von ihrem Hintergrund darin bestärkt werden, Politik zu machen und so
269 den Verband sowie unsere Gesellschaft zu verändern. Diskriminierungen aufgrund
270 von tatsächlicher oder zugeschriebener Herkunft, Abstammung, Religion,
271 Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder chronischer Erkrankung,
272 Alter, Aussehen, Gewicht, gesellschaftlichem Status, Einkommen,
273 Staatsangehörigkeit oder Bildungsabschluss möchten wir abbauen und Betroffene
274 unterstützen. Zu diesem Zweck ist unter §5 festgelegt, dass jeweils ein FINTA*
275 und ein offener Platz im Kreisvorstand für von Diskriminierung betroffene
276 Personen vorgesehen ist. Zusätzlich wollen wir betroffene Personen durch
277 verschiedene Angebote, wie Vernetzungsgruppen und Bildungsprojekte, stärken. Um
278 unsere Verbandsstrukturen vielfältiger zu gestalten, ist es eine notwendige
279 Voraussetzung, dass nicht nur Menschen mit Diskriminierungserfahrung im Bereich
280 Vielfalt und Antidiskriminierung aktiv sind, sondern auch, dass nicht betroffene
281 Mitglieder sich mit diesen solidarisieren. Daher ist der Kreisvorstand dazu
282 verpflichtet, pro Kalenderjahr mindestens zwei Aktiventreffen zum Thema Vielfalt
283 zu gestalten. Eines davon muss sich explizit mit den Themen Rassismus oder
284 Antisemitismus beschäftigen.

285 Der Prozess zur Förderung des Engagements von Personen mit
286 Diskriminierungserfahrungen und oder Personen, die in der GJBM
287 unterrepräsentiert sind, soll kontinuierlich reflektiert werden und bei
288 ausbleibendem Erfolg die Maßnahmen zur Unterstützung verstärkt werden.

Unterstützer*innen

Koordinierungskreis (GJBM)